

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2118/17 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. Ulrich Keßler,
Linsenberg 24, 63065 Offenbach,

- gegen a) den Beschluss des Landgerichts Leipzig
vom 14. Juli 2017 - 08 T 413/16 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig
vom 29. Januar 2016 - 403 IN 2294/10 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Hermanns,
den Richter Müller
und die Richterin Langenfeld
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 17. Januar 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hermanns

Müller

Langenfeld



Ausgefertigt
(Heil)
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts